Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

18. Jahrgang **Sonntag, 04.04.2021** **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11-2**

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB
Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“- 4. Änderung,
als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 25.03.2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ - 4. Änderung, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB sowie die dazugehörige Begründung gebilligt und diese Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats bestimmt (BV0243/2021).

Das Plangebiet (Änderungsbereich) ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

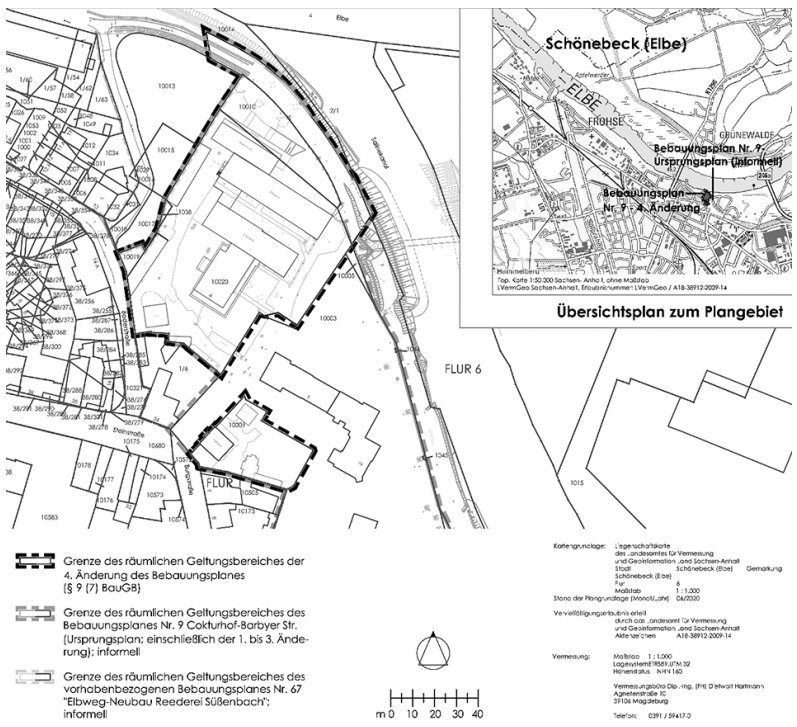

Anlass des 4. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ ist die angestrebte baulichfunktionale Weiterentwicklung im Plangeltungsbereich. Diese erfolgt im Sinne einer nachhaltigen und geordneten städtebaulichen Entwicklung und steht im Kontext mit der rahmengebenden Planung der Altstadtentwicklung der Stadt Schönebeck (Elbe). Auf Basis der geänderten Festsetzungen im Bebauungsplan werden weitreichendere touristische und gewerbliche Angebote ermöglicht, die für das hier ansässige Unternehmen eine zukunftsfähige Entwicklung erlauben und gleichzeitig mit den Planzielen der Stadt Schönebeck (Elbe) übereinstimmen.

Das Verfahren zum Bebauungsplan soll gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Daher wurde gemäß § 13a Abs. 2 Baugesetzbuch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch abgesehen und es wird keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ - 4. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB sowie die Begründung hierzu liegen in der Zeit vom

12.04.2021 bis einschließlich 12.05.2021

in der Stadt Schönebeck (Elbe), im Amt für Stadtplanung und Bauwesen, Breiteweg 12, Raum 208 während folgender Zeiten

montags	**von 13:00 - 15:00 Uhr**
dienstags	**von 09:00 - 11:30 und 13:00 - 18:00 Uhr**
mittwochs	**nach Vereinbarung**
donnerstags	**von 09:00 – 11:30 Uhr**
freitags	**nach Vereinbarung**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Beachten Sie bitte, dass zur Eindämmung des Corona-Virus (Pandemielage) für die Öffentlichkeit die Verwaltungsgebäude nur eingeschränkt zugängig sind. Die Bürger werden darauf hingewiesen, dass persönliches Vorsprechen nur noch mit vorheriger Terminvergabe möglich ist. Es empfiehlt sich daher, zur persönlichen Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen eine vorherige Terminabstimmung durchzuführen. Zur **Terminvereinbarung** nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern der Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Stadtplanung und Bauwesen:

Telefon: +49 3928 710-413 oder +49 3928 710-420

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung:
- Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ - 4. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, Entwurf, in der Fassung vom 09.11.2020
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ - 4. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, Entwurf, in der Fassung vom 09.11.2020

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs.4 Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadressse: http://www.schoenebeck-elbe.de → Stadtentwicklung → Bauen → Auslegung → Aktuelle Informationen und Auslegungen eingesehen werden. Des Weiteren sind die Unterlagen über den Sachsen-Anhalt-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zugänglich. Anregungen bzw. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter: stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden. Die im Rahmen textlicher Festsetzungen zitierten, nicht öffentlich einsehbaren Verordnungen und Vorschriften werden am v.g. Ort der öffentlichen Auslegung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ - 4. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 04.04.2021

i.V. Baum

Knoblauch
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE) 31.03.2021

Stellenausschreibung

In der Stadt Schönebeck (Elbe) ist zum **frühestmöglichen Zeitpunkt** die Stelle

Technische Sachbearbeitung Stadtplanung (m/w/d)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:
Herbeiführung des gemeindlichen Einvernehmens i. R. von Genehmigungsverfahren nach BauO LSA und BImSchG
- Prüfung der bauplanungsrechtlichen Situation, Einholung und Erarbeitung von Stellungnahmen, Erarbeitung von Beschlussvorlagen, Zusammenarbeit mit der Genehmigungsbehörde

– Bearbeitung von Bauanträgen im Freistellungsverfahren nach BauO LSA
– Erstellung städtebaulicher Satzungen z. B. Gestaltungssatzung, Erhaltungssatzung, Stellplatzsatzung
- Erstellung von Entwürfen, Erarbeitung von Beschlussvorlagen, Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, Auswertung von Stellungnahmen u. v. m.

– Erstellung und Koordination von kommunalen Bauanträgen/Mitwirkung
- Erarbeiten der Entwürfe, Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, gemeindliches Einvernehmen

– Projektkoordination von städtebaulichen Sonderbauprojekten
- Betreuung in allen Leistungsphasen der HOAI, Klärung von Haushalts- und Finanzierungsfragen, Erteilung von Auskünften zur Planung und Ausführung

– Bestandserfassung
- Bestandsanalyse von Baugebieten, Erstellung von Katasterunterlagen, Fotodokumentation

– Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Fachliche Anforderungen
Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium als Ingenieur/in (m/w/d) Fachrichtung Stadt-/Regional-/Raumplanung/Städtebau/Architektur/Bauwesen (Hochschule).

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, fachlich qualifizierte Persönlichkeit mit einem anwendungsbreiten Wissen in den Bereichen BauO LSA, BauGB, KVG LSA, HOAI, und KomHVO.

Weiterhin werden Kenntnisse im Stadtrecht (Satzungen) der Stadt Schönebeck (Elbe) erwartet bzw. die Fähigkeit, sich schnellstens in die beschriebenen Rechtsgebiete und die diese ergänzenden Richtlinien bzw. DIN-Normen einzuarbeiten.

Sonstige Anforderungen
Kommunikations- und Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick, sichere Kenntnisse im Umgang mit dem PC, Teilnahme an Veranstaltungen/Sitzungen, selbstständiges sowie projekt- und ergebnisorientiertes Arbeiten ergänzen die Fähigkeiten auf fachlicher Ebene. Darüber hinaus ist die Fahrerlaubnis Klasse B erforderlich.
Die Bereitschaft zur Teilnahme an der Rufbereitschaft im Rahmen der Gefahrenabwehr wäre wünschenswert.

Wir bieten Ihnen:

- gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- eine betriebliche Altersvorsorge für Tarifbeschäftigte
- Familienfreundlichkeit durch flexible Arbeitszeiten

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung können Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn nicht andere rechtlich schützenswerte Gründe überwiegen, die in der Person eines anderen Bewerbers liegen (§ 9 Abs. 5 BrSchG LSA).
Sollte die Mitgliedschaft im aktiven Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr nicht vorliegen, wäre die Bereitschaft hierzu wünschenswert.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Befähigung, Eignung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt **40 Stunden** bei einer Vergütung mit der **Entgeltgruppe 10 TVöD**.

Vollständige Bewerbungen (insbesondere Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf und Zeugnisse), gern auch per E-Mail an bewerbung@schoenebeck-elbe.de, sind zu richten bis spätestens

21.04.2021

an die Stadt Schönebeck (Elbe)
Dezernat I, Haupt- und Personalamt
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Hinweis: Eingangsbestätigungen werden nicht ausgefertigt. Bewerbungsunterlagen werden aus Kostengründen nur zurückgeschickt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag in angemessener Größe mit eingereicht wird.

Nach Beendigung des Bewerberverfahrens können die Unterlagen auch persönlich nach telefonischer Absprache abgeholt werden, ansonsten erfolgt drei Monate nach Abschluss des Bewerberverfahrens eine datenschutzgerechte Vernichtung der Bewerbungsunterlagen. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Die Bewerbungsunterlagen und -daten werden ausschließlich zum Zwecke des Auswahlverfahrens verwendet. Informationen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Bewerbungsdaten erhalten Sie unter www.stadt-schoenebeck.de → Stadtleben → Stellenmarkt → Datenschutzhinweise. Durch das Absenden Ihrer Bewerbung stimmen Sie den Datenschutzbestimmungen zu.

Für Fragen zur Stellenausschreibung steht Ihnen die Sachgebietsleiterin Personal unter der Rufnummer 03928/710182 zur Verfügung.

i.V. Baum

Knoblauch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung der Wahlvorstände in der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021

Die in der Stadt Schönebeck (Elbe) vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 26 Absatz 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630, 632) und § 5 Absatz 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2020 (GVBl. LSA S. 146) aufgefordert,

bis zum 16. April 2021

Wahlberechtigte der Stadt Schönebeck (Elbe) als Mitglieder für die Besetzung der Wahlvorstände für die

Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. Juni 2021

vorzuschlagen.

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen können ein Wahlehrenamt nicht innehaben.
Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes richtet sich nach § 49 LWG und bedarf eines wichtigen Grundes. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehrenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltage aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Die Vorschläge sind schriftlich an folgende Anschrift einzureichen:

Stadt Schönebeck (Elbe)
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer Übersendung von Vorschlägen per E-Mail an die Adresse: wahlamtsbk@schoenebeck-elbe.de.

Schönebeck (Elbe), 25.03.2021

Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7/366
7325012-1